

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6753

A19

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. April 2022

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 09.03.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen die erbetenen Nachberichte zu TOP 2 „Lage in der Ukraine und die sich daraus ergebende Flüchtlingssituation“ sowie zu TOP 5 „Aktuelle Situation in den Landesunterbringungseinrichtungen für Geflüchtete“ in Verbindung mit TOP 8 „Quartalsbericht ‚Sachstand staatliches Asylsystem‘ (...)“ (Vorlage 17/6541) zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Str. 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Nachbericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

zum Bericht

„Lage in der Ukraine und sich daraus ergebene Flüchtlingssituation“ (Vorlage 17/6403)

Sitzung des Integrationsausschusses am 09.03.2022

Im Hinblick auf die schriftlich eingereichten Fragen zu den o.g. Berichten wird folgendes mitgeteilt:

Das Land NRW hat zur Steuerung des großen Zustroms innerhalb des Landesaufnahmesystems neun Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) für die Aufnahme von schutzsuchenden Menschen aus der Ukraine als sog. **Puffereinrichtungen** gewidmet. Zu diesen Einrichtungen gehören die ZUEen Soest, Herford, Neuss, Viersen, Weeze, Bonn, Wegberg, Dorsten und Ibbenbüren. Die ursprünglich in den jetzt gewidmeten Puffereinrichtungen untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in andere Bestandseinrichtungen transferiert oder konnten mit Ablauf der Wohnverpflichtung den Kommunen zugewiesen werden. Aufgrund der aktuellen herausfordernden Situation aufgrund des Krieges in der Ukraine war und ist es dringend geboten, kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten für die aus der Ukraine Geflüchteten zu schaffen. Mit Blick auf diese besonders vulnerable Personengruppe (hauptsächlich alleinreisende Frauen mit Kindern) sollten diese auch soweit möglich gesondert untergebracht werden, was mit Verlegungen bereits untergebrachter Personen verbunden war. In dieser Situation und aufgrund der bestehenden Notwendigkeiten war es leider nicht immer möglich, bestehende Arbeitsverhältnisse bei zu verlegenden Personen zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 4 ZustAVO ist die Bezirksregierung Arnsberg die zuständige Behörde für die **Verteilung und Zuweisung** von ausländischen Personen nach § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes. Die Verteilung erfolgt nach § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die **Registrierungskapazitäten** in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum und in einigen für die Unterbringung der Vertriebenen aus der Ukraine gewidmeten Einrichtungen wurden ausgebaut.

Dort werden die noch nicht registrierten Personen, die derzeit in Landeseinrichtungen untergebracht sind, sowie alle weiteren Zugänge in diesen Einrichtungen registriert. Damit soll sichergestellt werden, dass nur registrierte Personen in die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat weiterhin begonnen, die kommunalen Ausländerbehörden im Rahmen des Möglichen mit mobilen Teams bei der Registrierung zu unterstützen. Der Einsatz der mobilen Teams orientiert sich in erster Linie nach dem jeweiligen Bedarf der Kommunen.

Die Teams sind jeweils mit fünf PIK-Stationen zur Registrierung von Geflüchteten ausgestattet. Die Teams sind bereits in Düsseldorf, Köln und Dortmund gestartet und werden weitere Kommunen kurzfristig unterstützen. Das Ministerium steht im Austausch mit den Kommunen, insbesondere zum Einsatzort, der von Kommune zu Kommune variiert. Das Land stellt den kommunalen Ausländerbehörden je Registrierungsteam im System vertraute Bedienstete zur Seite. Die Registrierungen werden durch Mitarbeiter der kommunalen Ausländerbehörden und/oder Kommune durchgeführt.

Nordrhein-Westfalen nutzt für die Registrierung nicht nur die vom Bund zur Verfügung gestellten Personalinfrastrukturkomponenten (Bundes-PIK), sondern auch ein eigens für das Landesfachverfahren DiAs NRW entwickelten Client (IT-Programm). Mit entsprechenden Hardwarekomponenten, die das Land vorhält bzw. beschafft, lassen sich über eine Schnittstelle des Bundesverwaltungsamtes (BVA) wie bei der Bundes-PIK biometrische Daten ins Ausländerzentralregister speichern und damit eine Registrierung nach den gesetzlichen Vorgaben abbilden. Dieses landeseigene System wird für die Ausstattung der mobilen Teams verwendet.

Im Übrigen wurden die kommunalen Ausländerbehörden gebeten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Personenkreis, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt hat oder in sonstiger Weise ein Schutzbegehren zum Ausdruck bringt, so schnell und umfassend wie möglich zu registrieren.

In den zur Unterbringung von aus der Ukraine vertriebenen Personen gewidmeten Einrichtungen unterstützen Mitarbeiter der ZABen und daneben in der EAE Mönchengladbach Mitarbeiter des BAMF bei der Registrierung

Der Zugang zur **ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung** für aus der Ukraine Vertriebene erfolgt in der Regel nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so dass alle aus der Ukraine Geflüchtete einen Zugang zur Regelversorgung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben. Darüber hinaus fördert das Land NRW im Rahmen des Förderprogramms Soziale Beratung Psychosoziale Erstberatungsstellen in den Landeseinrichtungen – auch in den für die Unterbringung von Vertriebenen gewidmeten Einrichtungen – sowie Beratungsstellen in den Psychosozialen Zentren, die speziell als erste Ansprechstellen für traumatisierte Geflüchtete konzipiert sind. Bei schweren Erkrankungen sind natürlich auch die psychiatrischen Kliniken für eine Akutaufnahme die richtigen Ansprechpartner. Zusätzlich verfügt Nordrhein-Westfalen mit den Traumaambulanzen bei den Landschaftsverbänden über eine Anlaufstelle für von Gewalt- und Sexualstraftaten Betroffene. Eine Öffnung dieser Angebote auch für die Geflüchteten aus der Ukraine wird aktuell geprüft.

Die in den **Kommunen** verfügbaren Unterbringungsplätze sind der Landesregierung nicht bekannt.

Das MKFFI stellt auf seiner Internetseite fortlaufend aktualisierte Informationen zum Themenkomplex Ukraine zur Verfügung: <https://www.mkffi.nrw/ukraine> . Diese Informationen sind den Kommunen über die Krisenstäbe der Bezirksregierungen und flankierend über die kommunalen Spitzenverbände zugesandt worden. Dort wird unter Ziffer IV. Hinweise zum Aufnahmeverfahren u.a. ausgeführt: „Die Bezirksregierung Arnsberg hat eine Hotline eingerichtet, an die sich Kommunen bei akuten Unterbringungsengpässen wenden können, um mit der Asylkoordination eine Aufnahme in einer Landesaufnahmeeinrichtung abzustimmen.“ Die Hotline-Nummer ist den Kommunen bekannt und permanent erreichbar (24/7-Erreichbarkeit).

Bei den **Kosten für die Unterbringung und Versorgung** von Flüchtlingen unterstützt das Land die Kommunen durch die Zahlungen nach dem FlüAG. Dies gilt auch hinsichtlich der aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erhalten kreisangehörige Kommunen pro Person pro Monat 875 € und kreisfreie Städte 1.125 €. Ab April 2022 steht den Kommunen über IT NRW eine technische Lösung zur Verfügung, mit deren Hilfe sie ab dem Monat April für den jeweiligen Vormonat bei ihnen aufhältige, noch nicht registrierte und ggf. noch nicht den Kommunen zugewiesene Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, über das elektronische FlüAG-Meldeverfahren zwecks Auszahlung der FlüAG-Pauschale melden können. Die Pauschale wird monatlich gegen Ende des Monats ausgezahlt, erstmals Ende April 2022. Generell gilt, dass die Kommunen alle Personen, für die die Voraussetzungen der Gewährung der FlüAG-Pauschale vorliegen, zeitlich unbegrenzt für Monate nachmelden können, für die bislang keine Meldung abgegeben wurde. Die Kommunen erhalten in diesen Fällen die FlüAG-Pauschale nachträglich.

Die massenhafte und zunehmende Fluchtbewegung von Menschen aus der Ukraine erfordert einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden hohen Koordinations- und Entscheidungsbedarf. Im MKFFI wurde daher der Stab „Außergewöhnliches Ereignis Flucht Ukraine“ (**SAE Flucht Ukraine**) eingerichtet. Dieser orientiert sich an der im Krisenmanagement bewährten Aufbau- und Ablauforganisation. Er ist als Stabsstelle unmittelbar dem Staatssekretär unterstellt.

Der Stab koordiniert die im Geschäftsbereich des MKFFI anfallenden Maßnahmen. Im Vordergrund steht in der jetzigen Situation zunächst eine geordnete Unterbringung der schutzsuchenden Menschen, ihre Registrierung und landesweite Verteilung. Gleichzeitig werden weitere Fragen wie etwa des Aufenthalts- und Leistungsrechts sowie der Zugang zu Kita-Plätzen behandelt.

Bei der landesweiten Steuerung der Maßnahmen des MKFFI durch den Stab arbeitet er eng mit den Krisenstäben der fünf Bezirksregierungen zusammen. Land und Kommunen arbeiten bei der Bewältigung des Geschehens Hand in Hand.

Daneben soll der Stab einen schnellen Informationsaustausch und eine koordinierte Abstimmung mit den anderen Ressorts der Landesregierung in Bezug auf die Zuständigkeiten des MKFFI sicherstellen. Hierzu werden Verbindungspersonen aus den anderen Ministerien hinzugezogen, die einen engen und direkten Austausch gewährleisten.

Beim MKFFI eingehende Hilfs- und Unterstützungsangebote werden durch den Stab gebündelt. Diese beziehen sich überwiegend auf Unterkunftsmöglichkeiten. Sie werden an die Bezirksregierungen und die Kommunen weitergeleitet, damit von dort die Prüfung auf Eignung und die Inanspruchnahme der Angebote erfolgen kann. Die Kommunen sind bzgl. der Problematik unlauterer Angebote sensibilisiert.

Die ehrenamtliche Hilfe wird vor Ort in den Kommunen koordiniert. Hauptamtliche Unterstützung erhalten sie in den Kommunalen Integrationszentren. Das Land steht mit den entsprechenden Landesverbänden im beständigen, engen Austausch.

Dem Stab zur Seite gestellt ist ein Beratungsgremium, mit dem auch Partner außerhalb des engeren Kreises der Landesverwaltung eingebunden werden, um Anregungen von diesen aufnehmen zu können und einen ausreichenden Informationsfluss sicherzustellen. Neben den in der Fragestellung genannten Personen (Frau Thomann-Stahl wirkt nach ihrer Ernennung als Regierungspräsidentin Detmold nicht mehr in diesem Gremium mit) ist auch der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt eingeladen.

Der **Kabinettausschuss** unter der Leitung von Ministerpräsident Wüst befasst sich mit den Folgen des russischen Einmarsches in die Ukraine für Nordrhein-Westfalen. Dem Ausschuss gehören als ständige Mitglieder der Minister für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration, der Minister des Innern, der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die Ministerin für Schule und Bildung, die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales sowie der Chef der Staatskanzlei an. Der Kabinettausschuss stellt die politische Bewertung und Führung sicher. Im SAE Flucht Ukraine werden dagegen die im Geschäftsbereich des MKFFI anfallenden administrativ-operativen Maßnahmen koordiniert. Die Verknüpfung zum Kabinettausschuss erfolgt über den Minister.

Nachbericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

zu

TOP 5

„Aktuelle Situation in den Landesunterbringungseinrichtungen für Geflüchtete“

in Verbindung mit

TOP 8

**„Quartalsbericht ‚Sachstand staatliches Asylsystem‘
Bericht der Landesregierung (...)“**

Vorlage 17/6541

der Sitzung des Integrationsausschusses vom 9. März 2022

Im Hinblick auf die schriftlich eingereichten Fragen zu den o.g. Berichten wird folgendes mitgeteilt:

Aufgrund der mit den Berichten an den Integrationsausschuss u.a. verbundenen Abfragen und Abstimmungserfordernisse ist es unvermeidbar, für die Berichterstattung jeweils einen Stichtag zu wählen, der wenige Tage vor dem Datum des Berichts liegt.

Zum Stichtag 10.04.2022 stellt sich die Belegungssituation in den Landeseinrichtungen wie folgt dar:

Stand 10.04.2022	Aktive Kapazität	Belegbare Kapazität	Aktuelle Belegung	Auslastungsgrad aktive Kapazität	Auslastungsgrad belegbare Kapazität
gesamt	28.453	26.602	18.095	63 %	68 %
EAE	6.590	6.580	4.191	64 %	64 %
ZUE/NU	21.863	20.022	13.904	64 %	69 %

Bei der belegbaren Kapazität handelt es sich um die aktive Kapazität abzüglich ausgewiesener Sperrungen. Diese erfolgen beispielsweise aus baulichen oder brandschutzrechtlichen Gründen, aber auch aus Gründen des Infektionsschutzes. Der Umfang coronabedingter Sperrungen unterlag einer Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und variierte daher bis zum 05.03.2022, als sämtliche coronabedingten Sperrungen vollständig aufgehoben waren, je nach Einrichtung. Die

für jede einzelne Einrichtung ausgewiesene belegbare Kapazität ist somit die in der Einrichtung für eine Unterbringung von geflüchteten Personen tatsächlich nutzbare Kapazität und kann somit auch vollständig, d.h. zu 100 Prozent belegt werden. Mit Blick auf die ZUE Viersen und die ZUE Bonn ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

Die ZUE Viersen (Regelkapazität 400 Plätze) wurde bis zum 07.03.2022 für die Unterbringung von afghanischen Ortskräften und ihre Familien gewidmet. Die im Bericht zum Stichtag 28.02.2022 für die ZUE Viersen ausgewiesene belegbare Kapazität von 37 Plätzen wurde für die Unterbringung von 37 Asylbewerberinnen und Asylbewerbern genutzt. Die übrigen 363 Plätze wurden für eine Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Fachanwendung Digitales Asylverfahren (DiAs NRW) gesperrt und für die Aufnahme der afghanischen Ortskräfte vorgehalten.

Die ZUE Bonn (Regelkapazität 480 Plätze) war zum Stichtag 28.02.2022 aufgrund von Renovierungsarbeiten nicht belegt. Da eine – nicht anwesende – Person in der Fachanwendung Digitales Asylverfahren (DiAs NRW) aus buchungstechnischen Gründen noch als belegend geführt wurde, konnte nur eine Sperrung von 479 Plätzen ausgebracht werden. Die tatsächliche belegbare Kapazität lag bei „null“.

Die Abbildung der Sachstände im Hinblick auf die Quarantänen erfolgte wunschgemäß, anhand der entsprechenden Anforderung vom 23.02.2022, für das letzte Quartal. Dieses endete mit dem Stichtag 31.12.2021.

In dem nun geforderten Berichtszeitraum befand sich mit dem Stand vom 23.03.2022 bislang keine Landeseinrichtung aufgrund einer Anordnung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zeitweise unter Vollquarantäne.

Zur Abbildung der landesweiten Infektionslage in den Landeseinrichtungen erfolgen an den Wochentagen Meldungen der Bezirksregierungen an das MKFFI über das aktuelle Infektionsgeschehen in den jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen. Hier handelt es sich um dynamisch verändernde Zahlen, die immer lediglich die Situation zum jeweiligen Stichtag abbilden. Die tatsächliche Dauer der Quarantäne kann dabei von der am jeweiligen Stichtag zunächst gemeldeten Dauer im weiteren Verlauf abweichen. Die Quarantänedauer hängt von der individuellen Entwicklung der Infektionslage in der jeweiligen Einrichtung ab und wird im Hinblick auf den Verlauf des Pandemiegeschehens von dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt beurteilt und ggf. angepasst.

Die nachfolgende Auflistung setzt auf die bereits zugeliferten Daten mit dem zuletzt dargestellten Sachstand vom 30.12.2021 auf und umfasst die Daten bis zum Stichtag 31.03.2022.

Stichtage	Quarantäneeinrichtungen	teilweise bis
14.01.2022	EAE Außenstelle Köln EAE Bielefeld (Oldentruper Hof)	25.01.2022 26.01.2022

Infektionszahl Bewohner: 197	EAE Bielefeld (Südring)	20.01.2022
	EAE Bonn	28.01.2022
	EAE Essen	25.01.2022
	EAE Mönchengladbach- Rheindahlen	27.01.2022
	EAE Unna	22.01.2022
	ZUE Borgentreich	22.01.2022
	ZUE Dorsten	21.01.2022
	ZUE Düren	24.01.2022
	ZUE Hamm	27.01.2022
	ZUE Herford	23.01.2022
	ZUE Ibbenbüren	28.01.2022
	ZUE Kreuzau	18.01.2022
	ZUE Möhnesee	27.01.2022
	ZUE Münster	18.01.2022
	ZUE Neuss	21.01.2022
	ZUE Ratingen	28.01.2022
	ZUE Rheinberg	21.01.2022
	ZUE Rheine	27.01.2022
	ZUE Schleiden	18.01.2022
	ZUE Soest	27.01.2022
ZUE Viersen	20.01.2022	
ZUE Weeze	24.01.2022	
ZUE Wickede	21.01.2022	
ZUE Wuppertal	30.01.2022	
01.02.2022	EAE Außenstelle Köln	06.02.2022
Infektionszahl Bewohner: 342	EAE Bielefeld (Oldentruper Hof)	06.02.2022
	EAE Bielefeld (Südring)	08.02.2022
	EAE Bonn	09.02.2022
	EAE Essen	07.02.2022
	EAE Mönchengladbach-Rheindahlen	09.02.2022
	EAE Unna	08.02.2022
	ZUE Bad Driburg	03.02.2022
	ZUE Borgentreich	11.02.2022
	ZUE Dorsten	05.02.2022
	ZUE Düren	04.02.2022
	ZUE Euskirchen	10.02.2022
	ZUE Hamm	05.02.2022
	ZUE Herford	06.02.2022
	ZUE Ibbenbüren	11.02.2022
	ZUE Möhnesee	10.02.2022
	ZUE Münster	17.02.2022
	ZUE Neuss	05.02.2022
	ZUE Olpe	07.02.2022
	ZUE Ratingen	06.02.2022

	ZUE Rheine	04.02.2022
	ZUE Sankt Augustin	07.02.2022
	ZUE Soest	04.02.2022
	ZUE Viersen	10.02.2022
	ZUE Weeze	10.02.2022
	ZUE Wegberg	10.02.2022
	ZUE Wickede	10.02.2022
	ZUE Wuppertal	09.02.2022
15.02.2022	EAE Außenstelle Köln	22.02.2022
	EAE Bielefeld (Oldentruper Hof)	27.02.2022
Infektionszahlen	EAE Bielefeld (Südring)	24.02.2022
Bewohner: 189	EAE Bonn	19.02.2022
	EAE Essen	21.02.2022
	EAE Mönchengladbach-Rheindahlen	22.02.2022
	EAE Unna	21.02.2022
	ZUE Bad Driburg	24.02.2022
	ZUE Borgentreich	25.02.2022
	ZUE Dorsten	20.02.2022
	ZUE Düren	21.02.2022
	ZUE Hamm	24.02.2022
	ZUE Herford	19.02.2022
	ZUE Ibbenbüren	25.02.2022
	ZUE Kreuzau	25.02.2022
	ZUE Möhnesee	21.02.2022
	ZUE Münster	17.02.2022
	ZUE Neuss	24.02.2022
	ZUE Olpe	25.02.2022
	ZUE Rheinberg	15.02.2022
	ZUE Rheine	22.02.2022
	ZUE Soest	21.02.2022
	ZUE Viersen	24.02.2022
	ZUE Weeze	24.02.2022
	ZUE Wegberg	20.02.2022
	ZUE Wickede	24.02.2022
	ZUE Wuppertal	25.02.2022
28.02.2022	EAE Außenstelle Köln	04.03.2022
	EAE Bielefeld (Oldentruper Hof)	11.03.2022
Infektionszahlen	EAE Bielefeld (Südring)	02.03.2022
Bewohner: 132	EAE Bonn	05.03.2022
	EAE Essen	04.03.2022
	EAE Mönchengladbach-Rheindahlen	08.03.2022
	EAE Unna	05.03.2022
	ZUE Borgentreich	04.03.2022
	ZUE Dorsten	03.03.2022

	ZUE Hamm	10.03.2022
	ZUE Ibbenbüren	07.03.2022
	ZUE Marl	03.03.2022
	ZUE Möhnesee	06.03.2022
	ZUE Münster	28.02.2022
	ZUE Olpe	03.03.2022
	ZUE Ratingen	05.03.2022
	ZUE Rees Teil I	04.03.2022
	ZUE Rees Teil II (BW-Depot Haldern)	03.03.2022
	ZUE Rheine	07.03.2022
	ZUE Sankt Augustin	01.03.2022
	ZUE Schleiden	03.03.2022
	ZUE Soest	04.03.2022
	ZUE Weeze	03.03.2022
	ZUE Wickede	06.03.2022
	ZUE Wuppertal	05.03.2022
16.03.2022	EAE Außenstelle Köln	23.03.2022
Infektionszahlen Bewohner: 177	EAE Bielefeld (Oldentruper Hof)	22.03.2022
	EAE Bielefeld (Südring)	23.03.2022
	EAE Bonn	22.03.2022
	EAE Essen	17.03.2022
	EAE Mönchengladbach-Rheindahlen	18.03.2022
	EAE Unna	24.03.2022
	ZUE Bad Driburg	22.03.2022
	ZUE Borgentreich	20.03.2022
	ZUE Düren	22.03.2022
	ZUE Euskirchen	24.03.2022
	ZUE Hamm	23.03.2022
	ZUE Herford	31.03.2022
	ZUE Ibbenbüren	17.03.2022
	ZUE Kreuzau	25.03.2022
	ZUE Marl	18.03.2022
	ZUE Neuss	21.03.2022
	ZUE Olpe	24.03.2022
	ZUE Ratingen	21.03.2022
	ZUE Rees Teil II (BW-Depot Haldern)	25.03.2022
	ZUE Rheine	28.03.2022
ZUE Schleiden	20.03.2022	
ZUE Viersen	17.03.2022	
ZUE Weeze	25.03.2022	
ZUE Wickede	24.03.2022	
ZUE Wuppertal	20.03.2022	
31.03.2022	EAE Außenstelle Köln	07.04.2022
	EAE Bielefeld (Oldentruper Hof)	04.04.2022

Infektionszahlen Bewohner: 140	EAE Essen	08.04.2022
	EAE Mönchengladbach-Rheindahlen	06.04.2022
	EAE Unna	09.04.2022
	ZUE Borgentreich	06.04.2022
	ZUE Düren	04.04.2022
	ZUE Euskirchen	01.04.2022
	ZUE Hamm	01.04.2022
	ZUE Herford	03.04.2022
	ZUE Ibbenbüren	k.A.
	ZUE Kreuzau	03.04.2022
	ZUE Münster	04.04.2022
	ZUE Neuss	21.03.2022
	ZUE Olpe	01.04.2022
	ZUE Rheinberg	04.04.2022
	ZUE Rheine	31.03.2022
	ZUE Schleiden	02.04.2022
ZUE Soest	05.04.2022	
ZUE Weeze	09.04.2022	
ZUE Wuppertal	01.04.2022	

Personen, die eine Impfung mit Johnson & Johnson erhalten haben, erhalten gemäß des „18. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19“ vom 01.02.2022 des MAGS, eine Zweit- und Drittimpfung. In dem Erlass ist zudem geregelt, dass die KoCIs nach Möglichkeit sicherstellen, dass auch den Bewohnerinnen und Bewohnern in Flüchtlingsunterkünften, die eine erste Impfstoffdosis mit Johnson & Johnson erhalten haben, ein Impfangebot zur Zweit- und Auffrischungsimpfung unterbreitet wird – sofern die Impfungen nicht bereits durch die Einrichtungen selbst organisiert werden.

Gemäß des „22. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19“ vom 02.03.2022 des MAGS, bedarf es keiner Priorisierung im Zugang zu einer Novavax-Impfung mehr. Damit kann der Impfstoff auch in den Landeseinrichtungen angeboten werden.

Die Erstorientierungskurse in NRW werden von sechs verschiedenen Trägern durchgeführt, wobei im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens 2019 jeweils ein Träger einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) zugewiesen wurde. Für den Bedarfsfall wurde ein weiterer Träger zugewiesen. Der Träger, dem die ZUE Hamm und Möhnesee zugewiesen wurde, teilte auf Nachfrage des MKFFI mit, dass an den dortigen Standorten in der Vergangenheit mit einer Ausnahme in der ZUE Möhnesee, von 2017 bis 2018, keine Kurse durchgeführt wurden, weil aufgrund der Bewohnerstruktur nicht genügend Teilnehmende gefunden werden konnten und es in der ZUE Hamm zudem Probleme bei der Bereitstellung eines Kursraumes gab. In der ZUE Dorsten hat der dort zuständige Träger von 12.10.2020 bis 29.04.2021 einen

Erstorientierungskurs vor Ort angeboten. Ein geplanter Neustart im November 2021 konnte nach Aussage des Trägers mangels Personals und aufgrund von Mittelkürzung durch das BAMF nicht erfolgen. Der Träger, der für die drei genannten ZUE für den Bedarfsfall zugewiesen wurde, hat jedoch auf Nachfrage des MKFFI mitgeteilt, dass, nach einer kurzfristig zu erwartenden Aufstockung der Mittel durch das BAMF, eine Übernahme der Kursstandorte möglich sei. Dementsprechend ist damit zu rechnen, dass in Kürze (neue) Erstorientierungskurse in den drei genannten ZUE durchgeführt werden können.

Für das schulnahe Bildungsangebot in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen stehen 50 Lehrerstellen zur Verfügung, die im Rahmen der Planungsphase 2020 auf Grundlage der Anzahl der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) (25) sowie der Anzahl der Kinder/Jugendlichen in den Einrichtungen (1.000) kalkuliert wurden. Die Rahmenbedingungen, die Grundlage der Berechnung der Stellenzahl waren, haben sich seit Sommer 2021 allerdings stark verändert. Parallel zum insgesamt stärkeren Zuzug von Asylsuchenden seit Sommer 2021 ist die Anzahl der Kinder/Jugendlichen in den ZUE stark angestiegen. Bereits im November hielten sich 1.720 Kinder/Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren in den ZUE auf. Aufgrund des starken Zustroms von ukrainischen Kindern und Jugendlichen in den letzten Wochen, ist die Zahl auf insgesamt 2.198 gestiegen. Es ist zu beachten, dass von dieser Zahl nur die bereits registrierten Kinder/Jugendliche erfasst sind. Damit hat sich die Anzahl der Kinder/Jugendliche seit der Planungsphase um ca. 120 % erhöht. Zudem hat sich auch die Zahl der ZUE von 25 auf 27 erhöht. Dementsprechend besteht ein Bedarf an weiteren Lehrerstellen. MKFFI und MSB ist die Problematik bekannt, man befindet sich dazu im ständigen Austausch.

Die 50 Stellen umfassen 45 Stellen, die ausgeschrieben werden können, und fünf Stellen, die den Kooperationsschulen für Entlastungsstunden bereitgestellt werden. Die 45 für die ZUE vorgesehenen Stellen verteilen sich wie folgt (Stand Anfang März):

	ZUE	Besetzte Stellen
1.	Hamm	1,5
2.	Möhnesee	1,5
3.	Olpe	1,78
4.	Soest	2,5
5.	Wickede	2
6.	Bad Driburg	2,8
7.	Herford	2
8.	Neuss	2,5
9.	Ratingen	2
10.	Rees I, II	1,5
11.	Rheinberg	1
12.	Wuppertal	1
13.	Bonn	1,5

14.	Düren	1,5
15.	Euskirchen	1
16.	Sankt Augustin	2,2
17.	Schleiden	1,5
18.	Wegberg	2
19.	Ibbenbüren	2
20.	Münster	2
	Insgesamt	35,78

Weitere ca. 10 Stellen befinden sich derzeit in der Ausschreibung. Die besetzten Stellen pro ZUE können als Grundlage für die Berechnung der Stundenzahl pro ZUE herangezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Lehrkraft bei einer Vollzeitstelle grundsätzlich 25h/Woche à 45 Minuten unterrichtet. Um möglichst allen Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter einen Zugang zum schulnahen Bildungsangebot anzubieten, kann es bei einer großen Anzahl von Teilnehmenden notwendig werden, das Unterrichtsvolumen pro Teilnehmenden, das normalerweise 25h pro Woche beträgt, zu kürzen.